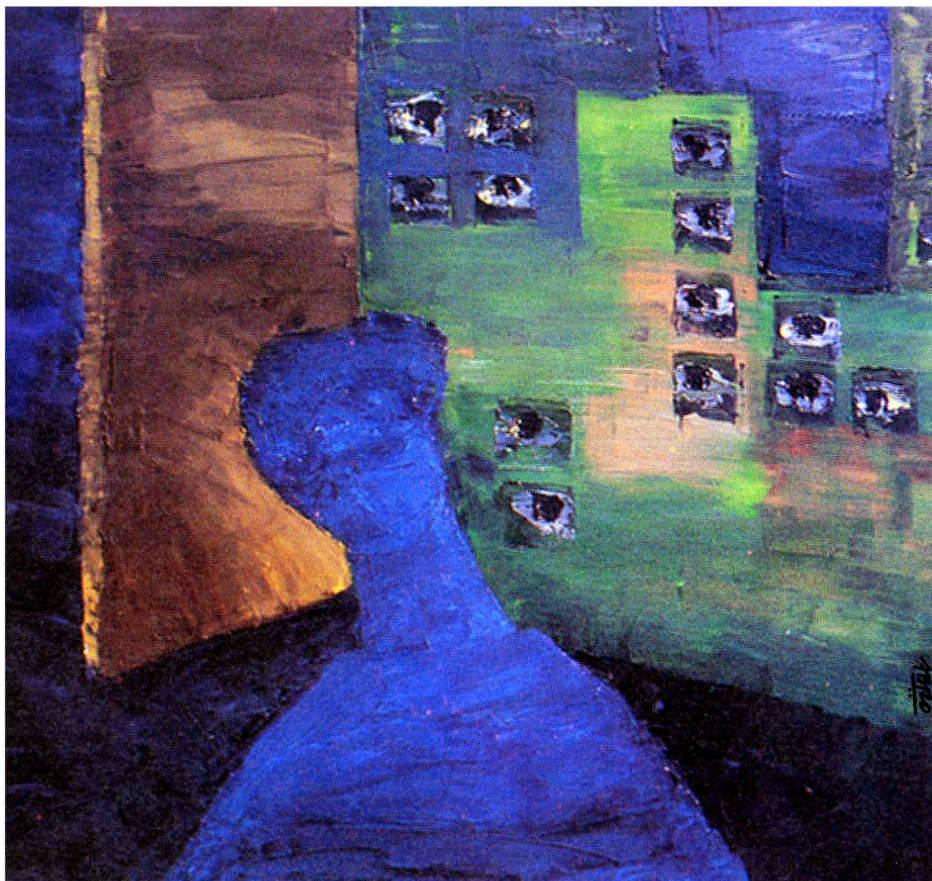


## **Das neue Gesetz gegen Frühehen: Wie muss das Gesetz in der Praxis angewandt werden**

**Eine Übersicht über die neuen Gesetzesänderungen sowie Hilfsmöglichkeiten**

**Eine Informationsschrift von TERRE DES FEMMES e. V.  
[www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)**



© Abbildung: Khuda Bux Abro (Pakistan)

### **Inhalt:**

- 1. Das neue Gesetz gegen Frühehen in Deutschland: Eine Übersicht über die Änderungen und ein Fallbeispiel**
- 2. Hintergrundinformationen: Frühehen – Ein globales Problem**
- 3. Hilfsmöglichkeiten und Prävention**

# 1. Das neue Gesetz gegen Frühehen in Deutschland

Am 01.06.2017 wurde vom Bundestag ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verabschiedet, dieses ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt, eine **Prüfung des Einzelfalls durch Fachpersonen ist immer notwendig.**

## Eheschließung in Deutschland:

### Festsetzung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre *ohne Ausnahme*

- Die Ehemündigkeit wird in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt (§1303 BGB) und gilt für alle Personen (auch Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit).
- Hat ein Familiengericht noch *vor* Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2017 nach der alten Rechtslage eine Ausnahmegenehmigung für eine Eheschließung einer 16-17-Jährigen in Deutschland erteilt und erfolgte eine Eheschließung, ist diese gültig und kann nicht aufgehoben werden. Laufende Verfahren hingegen werden eingestellt.

### Vorausstrauungsverbot für Minderjährige

- Das Vorausstrauungsverbot wird für Minderjährige eingeführt und bußgeldbewertet. Das bedeutet, dass Minderjährige nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/Handlung heiraten oder verlobt werden dürfen. Beteiligte und ZeugInnen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belangt werden (Personenstandsgesetz § 11, § 70).
- Die Verbote richten sich u. a. gegen Personen, die als Geistliche eine solche Handlung vornehmen, als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen oder als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen.
- Eine Beteiligung kann zudem ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen, insbesondere wenn die Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 54 Abs.2 Nr. 6 AufenthG).

## Im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen:

### Eheschließung unter 16 Jahren: Nichtigkeit

- Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte **unter 16 Jahren** alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).

#### **Ausgenommen sind:**

- Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die BRD waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- Die Kinder von Personen, deren Ehe in Deutschland nichtig ist, gelten in Deutschland als nichtehelich. Allerdings bleibt die Ehe im *Herkunftsland* nach dortigem Recht wirksam, auch die Kinder bleiben nach dortigem Recht ehelich. Die Vaterschaft muss hier in Deutschland anerkannt werden. Nichteheliche und eheliche Kinder sind gesetzlich gleichgestellt, der Vater ist unterhaltspflichtig, umgangsberechtigt und es bestehen Erbsprüche. Nichteheliche Mütter sind zumindest die ersten 3 Lebensjahre des Kindes unterhaltsberechtig.

## Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren: Aufhebbarkeit

- Ehen, die im Ausland mit mindestens einer Person **zwischen 16 und 18 Jahren** geschlossen wurden, sind in Deutschland aufhebbar (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB).
- Es wird ein **Aufhebungsverfahren** bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingenden Antrag der als zuständig bestimmten Behörde (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB). Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens findet die Anhörung unter Beteiligung des Jugendamts statt.
- Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen, außer:
  - Wenn beide Ehegatten zwischenzeitlich volljährig sind und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 a) BGB).
  - Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 b) BGB) (z. B. bei Suizidgefahr oder schwerer Krankheit der Minderjährigen).
- Die Ehe von volljährigen Personen, die im Ausland geschlossen wurde und bei Eheschließung mindestens eine Person zwischen 16-18 Jahre alt war, ist in Deutschland gültig. Allerdings kann diese Ehe auf Wunsch aufgehoben werden, sofern einer der Eheleute einen Aufhebungsantrag (zeitnah) nach der Einreise nach Deutschland stellt. Eine 19-Jährige zum Beispiel, die mit 16 Jahren im Herkunftsland geheiratet hat und dort auch volljährig geworden ist, könnte bei ihrer Einreise nach Deutschland einen Antrag auf Aufhebung ihrer Ehe stellen. Von Seiten des Staates wird jedoch *kein* Aufhebungsverfahren eingeleitet, wenn beide Volljährigen bestätigen würden, dass sie die Ehe fortführen wollen.
- Die Rechtsfolgen einer Aufhebung und einer Scheidung sind weitgehend gleich (z. B. Unterhaltsregelungen oder die Regelungen des Versorgungsausgleiches oder Zugewinnausgleiches § 1318 BGB) und wirken erst ab Entscheidung durch das Familiengericht, bis dahin gelten sie als verheiratet. Unterschiede sind die *inhaltlichen* Voraussetzungen: Bei der Eheaufhebung braucht man einen Aufhebungsgrund, z. B. Minderjährigkeit bei der Eheschließung (§ 1314 Abs.1 BGB). Die Aufhebung kann sofort beantragt werden, allerdings nur innerhalb der Antragsfrist von 1 Jahr, bei Zwangsverheiratung von 3 Jahren (§ 1317 Abs.1 BGB). Bei der Ehescheidung muss ein Trennungsjahr eingehalten werden, die Antragstellung ist zeitlich unbegrenzt.

### Wichtig:

Die Regelungen der Nichtigkeit und der Aufhebbarkeit der im Ausland geschlossenen Ehen mit Minderjährigen beziehen sich nur auf *deutsches* Recht. Rechtsgültig nach dem Recht des Herkunftslandes geschlossene Ehen haben im Herkunftsland weiterhin Bestand. Sollte sich eine Frau auch nach Recht des Herkunftslandes von dem Mann trennen wollen, müsste sie die in Deutschland durchgeführte Eheaufhebung oder Scheidung gerichtlich im Herkunftsland anerkennen lassen (das Verfahren kann sehr aufwendig sein und lange dauern).

### Inobhutnahme und Ausschluss von Kindeswohlgefährdung:

- Verheiratete Minderjährige gelten als **unbegleitet** (sofern sie nicht mit ihren sorgeberechtigten Eltern einreisen), auch wenn sie von ihrem volljährigen „Ehemann“ begleitet werden. Sie sind rechtlich nicht handlungsfähig.
- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, die Minderjährigen vorläufig in Obhut zu nehmen sobald deren unbegleitete Einreise festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Das Jugendamt prüft, ob eine Trennung der/des Minderjährigen von ihrem/seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
- Für die Minderjährige muss ein Vormund bestellt werden. Dieser sollte von der Familie unabhängig sein. Der volljährige Ehegatte ist meistens ungeeignet, da er sich latent in einer Interessenkollision befindet.
- Falls eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann und beide weiterhin zusammen bleiben möchten, könnte die Minderjährige in enger Abstimmung mit dem Jugendamt/Vormund auch zusammen mit dem Mann untergebracht werden. Eine Eheschließung nach *deutschem* Recht könnte dann mit dem Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

### Aufenthalts- und Asylrecht:

Das neue Gesetz sieht vor, dass Personen, deren Ehe unwirksam ist oder aufgehoben wird wegen Minderjährigkeit bei der Eheschließung, keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile haben dürfen.

- Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhält der minderjährige Ehegatte Familienasyl, wenn dem anderen Ehegatten Asyl anerkannt oder die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird (§ 26 Absatz 1 AsylG).
- Minderjährige, die im Ehegattennachzug eingereist sind, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, erhalten bei der Trennung ohne weitere Voraussetzung, insbesondere unabhängig von der Dauer der Ehe, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Minderjährigenehe wurde im Gesetz ausdrücklich als eine besondere Härte aufgenommen (§ 31 Abs.2 Satz 2 AufenthG).

### Fallbeispiel:

*Die 16-jährige Zeynab ist aus Syrien nach Deutschland gekommen. Sie berichtet davon, dass sie mit ihrem fünf Jahre älteren Ehemann und der Schwiegerfamilie geflüchtet ist. Ihre Eltern sind noch in Syrien, der Kontakt zu ihnen ist abgebrochen.*

### Zum (rechtlichen) Hintergrund:

Zeynab ist minderjährig verheiratet worden. Da ihre Eltern (und damit voraussichtlich die Sorgeberechtigten) noch in Syrien sind, ist sie *unbegleitet* nach Deutschland eingereist. Sofort nach ihrer Ankunft muss das Jugendamt eingeschaltet werden und sie vorläufig in Obhut nehmen. Je nachdem, in welchem Alter Zeynab geheiratet hat, ist die Ehe *ungültig* (sofern sie unter 16 Jahre geheiratet hat) oder muss aufgehoben werden.

### Handlungsempfehlung:

- Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren. Dieses muss Zeynab in Obhut nehmen und klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Trennung der Minderjährigen vom Ehemann erforderlich ist.

- Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss das Jugendamt Zeynab in einer geschützten und möglichst spezialisierten Einrichtung nur für Mädchen unterbringen.
- Das Familiengericht muss unverzüglich eingeschaltet werden, um für Zeynab einen Vormund zu bestellen, der wiederum das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.
- Es muss geklärt werden, wann Zeynab geheiratet hat: Hat sie *unter 16 Jahre* geheiratet, gilt die Ehe in Deutschland als *nichtig*, d. h. Zeynab gilt nach deutschem Recht als unverheiratet. In Fällen, in denen Minderjährige zwischen *16 und 18 Jahren* im Ausland geheiratet haben, muss beim Familiengericht ein *Aufhebungsverfahren* durchgeführt werden mit dem Ziel, die Ehe in Deutschland aufzuheben (nur in Härtefällen, z. B. bei schwerer Krankheit oder Suizidgefahr der Minderjährigen, wird die Ehe nicht aufgehoben). Der Antrag auf Aufhebung kann von der Minderjährigen selbst oder, als zwingender Antrag, von der als zuständig bestimmten Behörde gestellt werden (welche Behörde zuständig ist, ist Ländersache, z. B. das Jugendamt). Spätestens einen Monat nach Beginn der Antragstellung beim Familiengericht soll die Anhörung unter Beteiligung des Jugendamts stattfinden.
- Kann eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, und besteht der dringende Wunsch bei Zeynab, gemeinsam mit dem Mann untergebracht zu werden, könnte das Jugendamt/Vormund diesem in Abwägung verschiedener Faktoren ggf. zustimmen. Das Aufhebungsverfahren würde unabhängig davon, ob beide *zusammen* untergebracht werden, eingeleitet werden. Die Ehe ist nach dem Recht des Herkunftslandes wahrscheinlich noch gültig, für eine in Deutschland rechtsgültige Ehe müsste Zeynab allerdings mit Erreichen der Volljährigkeit noch einmal heiraten.
- Nehmen Sie Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle auf und klären Sie gemeinsam das weitere Vorgehen: Vielleicht können Sie Zeynab bei den einzelnen Schritten begleiten.

#### Was genau raten Sie Zeynab/Wie können Sie ihr helfen?

- Erklären Sie ihr die nächsten Schritte und begleiten Sie sie ggf. zu den nun anstehenden Terminen als Vertrauensperson. Falls Sie dies aus unterschiedlichen Gründen nicht können, bitten Sie eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, Zeynab zu begleiten. Wichtig ist, dass Zeynab eine Vertrauensperson hat, an die sie sich wenden kann. Es ist notwendig, dass sie über ihre Rechte von einer *Fachperson* aufgeklärt und beraten wird.
- Da Zeynab erst seit kurzer Zeit in Deutschland ist, kennt sie hier voraussichtlich noch nicht viele Menschen, spricht wahrscheinlich erst wenig deutsch und fühlt sich unsicher. Der einzige Mensch, den sie schon seit längerer Zeit kennt, ist eventuell nur ihr Ehemann. Daher kann es sein, dass sie auf jeden Fall bei ihm bleiben möchte, auch wenn es keine gewaltfreie Beziehung ist. Bei häuslicher Gewalt ist besonders sensibel vorzugehen, es kann sein, dass Zeynab vielleicht großes Misstrauen gegenüber Behörden hat, da Behörden wie die Polizei in patriarchalisch strukturierten Ländern nicht unbedingt auf der Seite der Frau agieren (häusliche Gewalt wird häufig nicht ernst genommen, die Frau zum Mann zurückgeschickt etc.). Machen Sie ihr deutlich, dass die Vorgehensweise in Deutschland eine andere ist, dass sie sicher, getrennt vom Mann, untergebracht werden kann.

## 2. Hintergrundinformationen: Frühehen – Ein globales Problem

Weltweit werden jährlich rund 15 Millionen Mädchen unter 18 Jahren verheiratet, das sind täglich 41.000 Mädchen. Frühehen sind ein weltweites Problem, welches v. a. in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas verbreitet ist. Die Gründe für die frühe Verheiratung von Mädchen sind vielfältig: Armut, mangelnde Wertschätzung von Mädchen sowie Traditionen und patriarchalische Wertvorstellungen spielen eine große Rolle: Mädchen müssen jungfräulich in die Ehe gehen, sonst schädigen sie das Ansehen der Familie. Um diese Gefahr so gering wie möglich zu halten, werden die Mädchen früh verheiratet, in vielen Ländern zusätzlich auch noch an ihren Genitalien verstümmelt. Außerdem besteht eine Wechselwirkung zwischen Bildung und Frühehen: Je geringer die Bildung, desto höher die Wahrscheinlichkeit, bis zum 18. Geburtstag verheiratet zu sein. Mädchen aus armen Regionen sind für ihre Familien oft eine finanzielle Last. Wenn die Töchter jung und jungfräulich verheiratet werden, bekommen die Familien in manchen Ländern einen hohen Brautpreis.

Die Folgen einer Frühehe sind für die Betroffenen meist verheerend. Minderjährige Ehefrauen sind häufiger von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen, als Frauen, die nach ihrem 18. Geburtstag heiraten. Von den oft folgenden frühen Schwangerschaften geht ein hohes Gesundheitsrisiko aus, denn Mädchen, die jünger als 15 Jahre alt sind, sterben fünfmal so häufig bei der Geburt ihrer Kinder wie Frauen über 20. Minderjährige Ehefrauen dürfen meist die Schule nicht mehr besuchen und werden somit der Chance auf einen (höheren) Bildungsabschluss beraubt. Daher sind sie stark finanziell abhängig von ihrem Mann. Ein Teufelskreis entsteht, da geringe Bildung wiederum ein Auslöser für Frühehen ist. Frühehen zementieren auf diese Weise die untergeordnete Stellung der Frau.

Fluchtbewegungen begünstigen Frühehen - Beispiel Syrien. Nach dem syrischen Ehe- und Kindschaftsrecht sind eine Frau mit Vollendung des 17. Lebensjahres und ein Mann mit Vollendung des 18. Lebensjahres ehefähig (Artikel 16). Darüber hinaus können RichterInnen und Väter und Großväter als Ehevormund eine Heirat erlauben, wenn das Mädchen das 13. Lebensjahr und der Junge das 15. Lebensjahr vollendet hat und beide geschlechtsreif sind (Artikel 18). Die Geschlechtsreife ist das einzige Kriterium. Laut der Hilfsorganisation "SOS-Kinderdörfer weltweit" sind vor dem Krieg in Syrien bei 13 Prozent aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre gewesen. Die Zahl habe sich inzwischen mehr als verdreifacht auf 51 Prozent. Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei habe sich die Zahl der Zwangsehen erhöht.

### Frühehen in Deutschland

Auch in Deutschland werden Frühehen geschlossen. Im Juni 2017 ist ein Gesetz zum Schutz der Minderjährigen vor Frühehen in Deutschland verabschiedet worden: Das Mindestheiratsalter in Deutschland ist mit diesem Gesetz auf 18 Jahre ohne Ausnahme festgelegt worden. Außerdem ist ein Verbot der religiösen Voraustragung und aller traditionellen Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zwischen zwei Personen zu begründen, für Minderjährige eingeführt worden, d. h.

Minderjährige dürfen nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie heiraten.

Das neue Gesetz umfasst auch Änderungen im Umgang mit im Ausland minderjährig Verheirateten, die nach Deutschland flüchten. Im Rahmen von Fluchtbewegungen kommen zunehmend auch Minderjährige nach Deutschland, die bereits im Herkunftsland geheiratet haben. Andere wurden während der Flucht von ihren Familien, an oft ältere Männer, verheiratet. Aus Angst, die Töchter könnten während der Flucht entjungfert werden und die "Familienehre" gefährden, werden sie sehr jung verheiratet. In den Augen der Eltern und Familienangehörigen bietet ein Ehemann Schutz und Versorgung für die Töchter. Zudem sind oftmals Brautgeldzahlungen üblich, mit denen die weitere Flucht oder der Unterhalt während der Flucht für den Rest der Familie finanziert werden können.

### 3. Hilfsmöglichkeiten und Prävention

#### Grundsätze in der Arbeit mit potentiell Betroffenen

In der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit mit Menschen, die von traditionsbedingter patriarchalischer Gewalt bedroht oder betroffen sind, ist es zum einen wichtig, etwas über die Hintergründe dieser Form von Gewalt zu wissen, um erste Warnsignale wahrnehmen und adäquat handeln zu können. Zum anderen ist es notwendig, die ersten Schritte zu kennen, wie man einem Mädchen oder einer Frau optimal helfen kann.

Genauso wichtig ist es - nicht zuletzt aus Gründen des Selbstschutzes - die eigenen Grenzen zu (er)kennen, und gegebenenfalls an andere Stellen/Organisationen abzugeben. Auch die Frage, wie ich mich selbst schützen kann (Gefahr der Sekundärtraumatisierung) muss thematisiert werden.

#### Was muss ich in der Arbeit mit potenziell von Frühverheiratung oder Zwangsverheiratung Bedrohten oder Betroffenen grundsätzlich beachten:

- Traditionsbedingte Gewalt ist in vielen Kulturen ein Tabuthema. Daher werden sich Betroffene Ihnen wahrscheinlich erst anvertrauen, wenn ein Vertrauensverhältnis aufgebaut ist.
- Mädchen und Frauen, die von traditionsbedingter Gewalt betroffen sind, sind oft traumatisiert und benötigen professionelle Hilfe.
- Menschen, die über einen (längeren) Zeitraum Gewalt und/oder Unterdrückung erfahren haben, verhalten sich häufig ambivalent und sind gegenüber Dritten zunächst misstrauisch. Eine Entscheidung, z. B. die gewalttätige Familie zu verlassen, wird nicht selten kurzfristig rückgängig gemacht.
- Wichtig ist, dass Sie im Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund auf eine sensible Sprache achten und keine Pauschalisierungen vornehmen bzw. vorschnelle Schlüsse auf eine mögliche Gewaltsituation ziehen.
- Traditionsbedingte Gewalt wird häufig von eigenen Familienangehörigen ausgeübt, was die Hilfestellung umso schwieriger gestaltet (die Mädchen/Frauen wollen ihre Familie nicht „verraten“, haben Angst, dass sie aus der Familie verstoßen werden etc.).
- „Soziale Jungfräulichkeit“: In sehr streng patriarchalischen Gesellschaften hängt die Ehre der Familie vom Verhalten der weiblichen Familienangehörigen ab. Aber ein Mädchen/eine Frau kann auch schon als „unehrenhaft“ gelten, wenn ihr „Ruf“ als zweifelhaft gilt (z. B. wenn sie mit einem Mann gesehen wird und nur das Gerücht aufkommt, dass sie ein voreheliches Verhältnis habe). Dies gilt es im Kontakt zu Frauen aus streng patriarchalischen Gesellschaften sowie bei Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## Hilfe und Unterstützung bei (drohender) Frühverheiratung/ Zwangsverheiratung:

### Ein 10-Punkte-Plan zur ersten Orientierung

Grundsätzlich muss in der Arbeit mit von Gewalt betroffenen oder bedrohten Menschen festgehalten werden, dass es keine pauschalisierende Vorgehensweise gibt, wie eine optimale Hilfestellung erfolgen könnte. An dieser Stelle soll anhand eines **10-Punkte-Planes** zunächst eine erste Orientierung gegeben werden, was bei der Hilfestellung allgemein bei den Themen Zwangsverheiratung/Frühhehen bedacht werden muss.

Wichtig ist, dass Sie sich für die Fallbearbeitung frühzeitig Hilfe holen bei einer zu dem jeweiligen Thema spezialisierten Beratungsstelle (Adressen zu Beratungsstellen/Anlaufstellen finden Sie z. B. auf [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de) und [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)). Je nachdem, ob man ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist, können die einzelnen Schritte variieren, deshalb ist es als ehrenamtlich Tätige wichtig, so früh wie möglich an professionelle Beraterinnen abzugeben, aber weiter begleitend und stützend tätig zu sein, z. B. indem eine junge Frau zu verschiedenen Behörden begleitet wird.

Wenn sich Betroffene an Sie wenden, stellen Sie sicher, dass sich ihre Situation durch Ihr Eingreifen nicht verschlechtert.

### 1. Fallmanagement/Notfallplan im Vorfeld

- Haben KollegInnen bereits Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen, ggf. schon einen Fall betreut? Wichtig ist der Erfahrungsaustausch im Team (welche Anlaufstellen/Kontaktpersonen gibt es, wie gehe ich konkret vor etc.).
- Gibt es bereits ein Fallmanagement bzw. Gewaltschutzkonzept in Ihrer Einrichtung?
- Wie würde ein Notfall ablaufen? Wen kann/muss ich einbeziehen?

Auf der Website [www.gewaltschutz-gu.de](http://www.gewaltschutz-gu.de) stehen Informationen zur Verfügung, wie Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte erstellt, umgesetzt und überprüft werden können, aber auch konkrete Vorgehensweisen im Fall von Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.

### 2. Erkennen der Gewaltsituation:

- Von Zwangsverheiratung/Frühverheiratung Betroffene oder Bedrohte sehen dieses Thema meistens als ein Tabuthema an und verschweigen häufig die bereits erlebten oder drohenden Gewalterfahrungen. Hinzu kommt, dass die Gewalt von den eigenen Familienmitgliedern ausgeübt wird, weshalb die Hemmschwelle, über das Erlebte zu reden, noch höher ist. Die folgenden Hinweise *können*, müssen aber natürlich nicht Anzeichen dafür sein, dass eine Gewaltsituation vorliegt. Wichtig ist es aber dennoch, ein Gespräch unter vier Augen zu suchen und abzuklären, ob es einen Beratungsbedarf gibt.

#### Eine Frau/ein Mädchen könnte gefährdet sein, wenn:

- die Eltern aus Ländern mit streng patriarchalischen Familienstrukturen kommen
- die Mädchen sehr stark, insbesondere von männlichen Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen
- die Schwestern und/oder die Mutter bereits minderjährig verheiratet wurden bzw. früh Mutter geworden sind
- die Mädchen selbst berichten, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern/die Familie den Mann aussuchen und/oder, dass sie früh die Schule verlassen müssen und keine Ausbildung machen dürfen
- die Mädchen berichten, dass für sie bald eine Feier ausgerichtet wird
- eine Reise ins Herkunftsland der Eltern geplant ist und dort ein großes Fest stattfindet.



### 3. Vertrauensverhältnis aufbauen und bewahren

- Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist es sehr wichtig, dass Sie kultursensibel agieren und pauschale Aussagen vermeiden.
- Informieren Sie sich möglichst differenziert und fragen Sie behutsam nach.
- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und organisieren Sie ggf. eine Dolmetscherin.
- Wahrscheinlich werden sich Ihnen Betroffene und Bedrohte, insbesondere minderjährige Mädchen und junge Frauen nicht bei einem ersten Gespräch komplett anvertrauen und von der (drohenden) Gewalt berichten. Signalisieren Sie dennoch, dass sich das Mädchen/die Frau (auch zu einem späteren Zeitpunkt) jederzeit Hilfe holen kann.
- Warten Sie ab, wie viel die Betroffene von sich aus erzählen möchte und fragen Sie bei traumatischen Erlebnissen nicht zu detailliert nach, dies könnte zu sehr in das Trauma hineinführen.
- Machen Sie deutlich, dass jedes Vorgehen, wenn möglich, mit ihr abgesprochen wird (es sei denn, es handelt sich um eine konkrete Gefahrensituation, in der sofort gehandelt werden muss).
- Machen Sie möglichst keine Versprechungen, die Sie nicht halten können (dies führt zu einer erneuten Enttäuschung).
- Behandeln Sie Betroffene und Bedrohte nicht als unmündige „Opfer“, zeigen Sie Respekt gegenüber der Person.
- Präventiv könnten Sie auf Flyer/Broschüren verweisen, zu Zwangsheirat z. B. auf den Flyer „Wer entscheidet, wen Du heiratest?“ oder auf [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de) (Erfahrungsberichte von Betroffenen etc.).

### 4. Entwicklung eines (Notfall-)Plans

- Wenn sich Ihnen Betroffene und Bedrohte anvertrauen, klären Sie zunächst ab, ob eine konkrete Gefahr besteht. Wenn ja, muss sofort gehandelt werden (siehe Punkt 5: „Hilfe in einer konkreten Notsituation“).
- Klären Sie ab, was diese möchten (möchte ein Mädchen z. B. vor einer aktuellen Gewaltsituation fliehen oder liegt die Gewaltsituation vielleicht schon länger zurück und sie braucht psychologische Unterstützung etc.).
- Wie kann dies erreicht werden?
- Klären Sie mit diesen ab, wie im Notfall vorgegangen wird (z. B. dass Sie ggf. das Jugendamt einschalten müssen).

### 5. Hilfe in einer konkreten Notsituation

- Wenn Sie von einer konkreten Gewaltsituation/Notsituation erfahren, muss schnell (aber nicht vorschnell, sondern mit Bedacht) gehandelt werden. Zu übereiltes Handeln kann ggf. die Betroffenen noch zusätzlich gefährden.
- Umso wichtiger ist es, dass man sich möglichst bereits im Vorfeld nach Unterstützungsmöglichkeiten erkundigt bzw. eine Beratungsstelle kontaktiert.
- Sinnvoll ist auch, dass man mit einer Kollegin/Teamleitung gemeinsam eine Gefahreinschätzung macht (Vier-Augen-Prinzip) und dann handelt.
- Auch bei von Eltern begleiteten Minderjährigen muss das Jugendamt eingeschaltet werden, (ggf. Jugendnotdienst).
- Nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) existiert ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Das Jugendamt muss die Betroffene in einer Gefahrensituation „in Obhut nehmen“, es wird das Familiengericht eingeschaltet und die Minderjährige ggf. getrennt von der Familie untergebracht (§ 42 SGB VIII).
- Gemäß § 4 Abs. 3 KKG sind BeraterInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, Hebammen, etc. berechtigt, bei einer (potentiellen) Gefährdung von Minderjährigen

auch ohne Schweigepflichtsentbindung das Jugendamt zu informieren. Dabei kann es sich auch um eine Gefährdung handeln, die nicht unmittelbar bevor steht.

- Bei einer konkreten Bedrohungssituation müssen volljährige Frauen über ihre Rechte in solch einem Fall aufgeklärt werden, wie Anzeigenerstattung bei der Polizei sowie Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung des Täters oder Flucht in ein Frauenhaus, ggf. Umverteilung in eine andere Flüchtlingsunterkunft). Insbesondere Frauen, die gerade erst nach Deutschland gekommen sind, haben häufig Bedenken die Polizei einzuschalten, u. a. weil sie die Vorgehensweise der Behörden sowie ihre Rechte nicht kennen und aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchten. Umso wichtiger ist eine zeitnahe fundierte und sensible Beratung. Wichtig ist zu berücksichtigen, dass die Ausländerbehörde beteiligt und Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage geändert werden muss, wenn die Frau die Einrichtung für Geflüchtete verlässt.

## **6. Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und Jugendamt**

- Schalten Sie bitte so früh wie möglich eine spezialisierte Beratungsstelle ein und vermitteln Sie ein Gespräch für Betroffene und Bedrohte. Bei den meisten Beratungsstellen kann man sich, auch als beratende Dritte, anonym beraten lassen (online, telefonisch oder persönlich).
- Wenn Minderjährige betroffen sind, muss das Jugendamt eingeschaltet werden:
- Betroffenen Minderjährigen steht die gesamte Bandbreite der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) zur Verfügung (u. a. vollstationäre Unterbringung in einer Schutzeinrichtung).
- Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII können sich Minderjährige vom Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern beraten lassen.
- Bieten Sie insbesondere Mädchen/Frauen die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen zu telefonieren oder ins Internet zu gehen.

## **7. Verheiratete Minderjährige:**

- Minderjährig Verheiratete, die ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, sind unbegleitet (auch wenn sie mit ihrem volljährigen Ehemann einreisen) und müssen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Eine Kindeswohlgefährdung muss durch das Jugendamt ausgeschlossen werden, ansonsten sind entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einzuleiten.
- Wenn Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Ausland geheiratet haben, muss außerdem (auf Antrag der Minderjährigen oder als zwingender Antrag der zuständigen Behörde) ein Aufhebungsverfahren von dem zuständigen Familiengericht durchgeführt werden. Haben sie unter 16 Jahren im Ausland geheiratet, ist die Ehe Kraft des Gesetzes in Deutschland ungültig.
- Für unbegleitete minderjährige Mädchen ist es wichtig, dass sie in einer Einrichtung nur für Mädchen untergebracht werden, in der nur Frauen (möglichst ein interkulturelles Team) mit jungen Mädchen in einem geschützten Rahmen zusammenarbeiten.

## **8. Schutzeinrichtungen und Maßnahmen der Anonymisierung:**

- Für von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre Bedrohte oder Betroffene existieren bundesweit spezialisierte Schutzeinrichtungen (Aufnahme meist von 12-18 Jahren), die Kosten übernimmt das Jugendamt. Im Einzelfall werden die Kosten auch für junge Volljährige vom Jugendamt übernommen (§ 41 SGB VIII). (Hilfe bei der Suche nach anonymer Schutzeinrichtung über: [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de)). Spezialisierte Schutzeinrichtungen bieten eine Art Familienersatz und adäquate, rund-um-die Uhr-Betreuung.

- Volljährige Frauen können in einem Frauenhaus bzw. einer Schutzeinrichtung untergebracht werden (Suche nach einer geeigneten Einrichtung z. B. über [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de) oder <http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>).
- Mädchen und Frauen, die vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen, werden nicht selten von der gesamten Familie bedroht. Vorsichtsmaßnahmen im Fall einer Flucht sollten daher dringend berücksichtigt werden: Z. B. keine Telefonate vom Festnetz/dem der Familie bekannten Handy führen, keine Informationen an Verwandte und FreundInnen sowie Soziale Netzwerke (Facebook, Twitter etc.) weitergeben. Auf die Notwendigkeit des Datenschutzes sollte hingewiesen werden (Sperrvermerke können bei verschiedenen Behörden beantragt werden).

### 9. Hilfe bei drohender Zwangsverheiratung im Ausland

- Falls eine Zwangsverheiratung im Herkunftsland der Eltern droht, sollte eine Reise dorthin auf jeden Fall vermieden werden, da die Betroffenen kaum Möglichkeiten haben, wieder nach Deutschland zurückzukehren (häufig werden sie vor Ort eingesperrt, ihnen wird das Bargeld, Pass und Handy abgenommen. Weiterhin kennen sie oft die Infrastruktur des Landes nicht, Frauenschutzhäuser existieren in einigen Ländern kaum, die Passersatzbeschaffung ist schwierig etc.).
- Es müssen dringend Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, falls eine Reise nicht zu verhindern ist: Kopien von Pass und Ticket, Bargeld und Handy versteckt mit sich führen etc. Das Jugendamt sollte vor der Abreise kontaktiert werden.
- Falls die Betroffenen nicht zurückkommen, muss die deutsche Botschaft eingeschaltet werden (gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle). Diese kann nur tätig werden, wenn die Betroffenen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

### 10. Hilfe im Asylverfahren:

- Es sollte auf jeden Fall eine professionelle asylrechtliche Beratung erfolgen (Adressen von Beratungsstellen siehe auf den Internetseiten der Landesflüchtlingsräte und [www.asyl.net](http://www.asyl.net)).
- Sofern eine Frau/ein Mädchen mit der Familie bzw. dem Ehemann geflohen ist, werden Asylanträge meistens gemeinsam gestellt. Wenn sie sich (z. B. aufgrund einer Gewaltsituation) trennt, könnte sie dadurch Nachteile im Asylverfahren haben. Ggf. müsste sie die Abtrennung ihres Asylverfahrens beantragen. Außerdem kann es Probleme/Nachteile geben, wenn sie aus der Asylunterkunft fliehen möchte/muss. In der Erstaufnahmeeinrichtung besteht Residenzpflicht, nach Zuweisung in Landkreise und Kommunen eine Wohnsitzauflage. Die Ausländerbehörden müssen erlauben, dass sich die Frau/das Mädchen auch in einer anderen Einrichtung oder an einem anderen Schutzort aufhalten darf.
- Neben den Gründen, die viele Menschen aufgrund von Krieg und Verfolgung zur Flucht bewogen haben, sind z. B. Zwangsheirat oder drohende weibliche Genitalverstümmelung oder Trennung vom Ehemann und "Verwestlichung" eigenständige Asylgründe (so genanntes „Geschlechtsspezifisches Asyl“) (§§ 3a Abs. 2 Nr. 6, 3c AsylG). Die Rechtslage und die tatsächliche Anerkennungspraxis geschlechtsspezifischer Asylgründe stehen leider im deutlichen Kontrast zueinander. Oftmals wird Frauen, die im Rahmen des Asylverfahrens eine frauenspezifische Verfolgung als Fluchtgrund geltend machen, nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, statt der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Frau bei der Anhörung alle Gründe für ein Asylgesuch nennen muss (auch tabuisierte Themen wie eine erfolgte Vergewaltigung oder eine drohende Zwangsverheiratung).
- Vor der Anhörung im Asylverfahren sollte sich die Frau intensiv beraten lassen und möglichst zu dem Gespräch begleitet werden. Sie sollte dem BAMF frühzeitig

mitteilen, dass sie eine für Trauma spezialisierte weibliche AnhörerIn sowie DolmetscherIn für das Gespräch wünscht.

- Es ist ratsam, sich das Protokoll nach der Anhörung von DolmetscherInnen des Vertrauens übersetzen zu lassen und erforderlichenfalls einen korrigierenden Brief an das BAMF schreiben, wenn Fehler, Lücken o. ä. enthalten sind.

Stand: November 2017

© TERRE DES FEMMES



**TERRE DES FEMMES**

Menschenrechte für die Frau e.V.  
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau

Brunnenstr. 128, 13355 Berlin

Telefon +49(0)30 40 50 46 99-0

Fax +49(0)30 40 50 46 99-99

[info@frauenrechte.de](mailto:info@frauenrechte.de)

[www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)

Kontakt: Myria Böhmecke und Monika Michell

Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand (Stuttgart)

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei! Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und Prostitution sowie Frauen und Flucht. Der Verein wurde 1981 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.